

(2) Der Verkauf ist bereits in der Phase der Durchführung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Käufer haben vor Vertragsabschluß die zum Kauf der Gebäude und baulichen Anlagen erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Organen einzuholen.

§ 15

(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung, die bis zur Abrechnung des Investitionsvorhabens aus Umlaufmitteln des Verkäufers finanziert werden und die verkauft werden sollen, ist ein Verkaufspreis zu ermitteln und mit dem Käufer zu vereinbaren. Der Preis ist wie folgt zu bilden:

1. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen geltenden Preise ist der Neuwert zu bestimmen. Der Neuwert ist nicht als Anteil des Preises der Investitionen zu ermitteln.
2. Entsprechend dem Erhaltungsgrad des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist ein Abschreibungsbetrag festzulegen.

Der Verkaufspreis ist als Differenz zwischen dem Neuwert und dem Abschreibungsbetrag zu ermitteln.

(2) Der Verkäufer hat aus dem Verkaufserlös dem Auftraggeber, für dessen Investitionsvorhaben die Gebäude und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung errichtet wurden, eine Gutschrift zu erteilen. Die Höhe der Gutschrift ist zwischen Verkäufer und Auftraggeber zu vereinbaren. Tritt als Käufer gemäß § 14 ein Dritter auf, haben Verkäufer und Auftraggeber die Höhe der Gutschrift vor dem Vertragsabschluß mit dem Käufer zu vereinbaren.

(3) Die Gutschrift, die der Auftraggeber gemäß Abs. 2 erhält, ist entsprechend den Rechtsvorschriften dem Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei staatlichen Organen und Einrichtungen als sonstige Einnahme zu erfassen.

(4) Werden mit dem Verkauf der Baustelleneinrichtungen gemäß § 14 Gebäude und bauliche Anlagen verkauft, die im Grundmittelbereich des Verkäufers aktiviert sind, finden die Rechtsvorschriften über den Verkauf unbeweglicher Grundmittel⁷ Anwendung. Transportable Raumzellen, Tragluft-hallen und Container für Baustelleneinrichtungen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung ist vom Käufer als Investition im Rahmen der übergebenen Kennziffer für Investitionen (materielles Volumen — Sonstiges) zu planen. Die Verkäufer haben die Erlöse aus dem Verkauf der Baustelleneinrichtung, verringert um die Gutschrift gemäß Abs. 2, als andere sonstige leistungsunabhängige Erlöse zu planen und abzurechnen.

§ 16

(1) Durch die spätere Nachnutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung durch am Investitionsgeschehen beteiligte Betriebe oder Dritte darf grundsätzlich keine Erhöhung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei dem Vorhaben entstehen, für das die Baustelleneinrichtung errichtet worden ist.

(2) Treten im Zusammenhang mit der geplanten Nachnutzung höhere Aufwendungen bei der Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen ein, so ist der Ausführung nur zuzustimmen, wenn

- die Notwendigkeit der Errichtung der Gebäude oder baulichen Anlagen durch den späteren Nutzer nachgewiesen wird;
- der Nachnutzer vor Bestätigung der Baustelleneinrichtung feststeht;

7 Z. Z. gelten:

- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797),
- die Zweite Verordnung vom 1. August 1972 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 48 S. 547).

— eine volkswirtschaftliche Effektivität nachgewiesen wird;

— der Nachnutzer sich mindestens in Höhe der Mehraufwendungen mit materiellen und finanziellen Kennziffern zum Zeitpunkt der Errichtung beteiligt;

— die Maßnahme unter Beachtung der Festlegungen in der Komplexberatung in die Pläne eingeordnet wird.

VIII.

Territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen

§ 17

(1) Zur Senkung des Aufwandes für Baustelleneinrichtungen sind territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen als endgültige Anlagen zur Versorgung mehrerer Baustellen zu schaffen. Insbesondere sind zu zentralisieren:

- Aufbereitungsanlagen
- Betonstahlbearbeitungsanlagen
- Werkstätten
- Magazine
- Anlagen zum Umschlag von Massenbaustoffen
- Küchen
- Wohnlager.

(2) Für den Aufbau und das Betreiben von territorial zentralisierten Baustelleneinrichtungen sind die Rechtsvorschriften über gemeinsame Investitionen⁸ anzuwenden, soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(3) In Vorbereitung der Komplexberatung in den Bezirken zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Entscheidungsvorschläge für den Aufbau und das Betreiben territorial zentralisierter Baustelleneinrichtungen auszuarbeiten. Dazu sind mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen die entsprechenden Festlegungen zu treffen und die Einordnung in die Baubilanz zu sichern.

§ 18

(1) Der Rechtsträger der territorial zentralisierten Baustelleneinrichtung hat bis zur Nutzungsfähigkeit die Finanzierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen für Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung aus Umlaufmitteln vorzunehmen. Bei Aktivierung reicht die zuständige Bank auf Antrag einen Grundmittelkredit aus. Der Grundmittelkredit ist aus Mitteln für Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der beteiligten Investitionsauftraggeber zu tilgen. Hierüber sind im Zusammenhang mit der Abgabe verbindlicher Angebote schrittweise Vereinbarungen mit den Investitionsauftraggebern abzuschließen. Reichen die Mittel für Baustelleneinrichtungen zur Tilgung des Grundmittelkredites nicht aus, hat die weitere Tilgung aus Investitionsmitteln des Rechtsträgers zu erfolgen.

(2) Erstausrüstungen und Ausrüstungen für territorial zentralisierte Baustelleneinrichtungen sind vom Rechtsträger aus Investitionsmitteln zu finanzieren und aus der staatlichen Plankennziffer Investitionen abzudecken.

§ 19

Der Rechtsträger der territorial zentralisierten Baustelleneinrichtung hat der zuständigen Bank vor Baubeginn für die Kreditentscheidung folgende Unterlagen einzureichen:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Wertumfang, untergliedert nach Bau, Ausrüstung und Sonstiges, darunter Bauanteil, der aus nicht mehr erforderlichen Baustelleneinrichtungen gedeckt wird,

⁸ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642).